

Öffentliche Bekanntmachung

2. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2

I. Die folgende Rechtsverordnung wird hiermit als amtliche Verkündung (Notverkündung) im Sinne von § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen (VerkündungG) veröffentlicht:

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 07. März 2021, welche im Wege der Notverkündung gemäß § 1a VerkündungG im Internet veröffentlicht wurde, wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen

Der Landkreis Wittenberg stellt gemäß §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2 EindV für das Kreisgebiet fest, dass seit mehr als sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner überschritten hat.

§ 1a

Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Bereich

(1) Der Landkreis Wittenberg stellt gemäß § 13 Abs. 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV fest, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von 3 Tagen andauert.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich allein, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben, gestattet.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV sind private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

§ 2 Häusliche Quarantäne

(1) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Corona-Virus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommener Antigentest (z.B. Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

(2) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die mit einer in Abs. 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird ab dem Tag der Testung der unter Abs. 1 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Abs. 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Abs. 1.

(3) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes Kontaktpersonen der Kategorie I sind, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Abs. 1.

(4) Von Abs. 1 bis 3 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Quarantäneanordnungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(5) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

(6) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(7) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen mit positiven Schnelltest sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Hausarzt zu melden und das Ergebnis mit einem PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Pflicht aus Abs. 1 bis 3, sich sofort in Quarantäne zu begeben, besteht unabhängig von dieser Meldung unverändert fort.

(8) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(9) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(10) Weisen die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen (weitere) Symptome wie Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes des

Landkreises Wittenberg (Telefonnummer 03491 – 479 479) zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 erfolgt.

(11) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(12) Wenn eine nach Abs. 1 bis 3 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort oder eine sonstige Pflegeeinrichtung - inklusive Notbetreuung - zu betreten.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung im Kreisgebiet

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:

- a) auf Außenverkaufsstellen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
- b) in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr,
- c) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände,
- d) vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- e) innerhalb des gesamten Schulgebäudes sowie während des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1, mit Ausnahme der Nahrungsaufnahme (Frühstück und Mittagessen) und der Pausen im Freien (wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist),
- f) bei den Zusammenkünften der kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtrat), deren Ausschüsse und Gremien sowie der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
- g) in öffentlichen Verwaltungen, bei Teilnahme an Terminen der Behörden oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, soweit kein eigenes Hygienekonzept vorliegt,
- h) bei Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
- i) bei notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
- j) für Plätze auf denen versammlungsrechtliche Veranstaltungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes stattfinden, gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für alle Nutzer des Platzes für die Dauer der Versammlung, mit Ausnahme derjenigen Person, die das Rederecht für einen Redebeitrag inne hat.

(2) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:

- a) bei der Benutzung von Personenbeförderungsmitteln wie Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zwecke der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
- b) vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,
- c) an Haltestellen, in Bahnhöfen.

(3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 10. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

(4) Die Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind von den jeweiligen Hausrechtsinhabern zu überwachen und ggf. bei Zuwiderhandlung Hausverbote auszusprechen.

§ 4

Regelungen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, für Intensivpflegegruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen

Soweit in ambulanten oder vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen positiv getestete Personen auftreten, wird angeordnet, dass in der betroffenen Organisationseinheit der Einrichtung täglich alle Beschäftigten unmittelbar vor Arbeitsbeginn einen durchgeführten negativen PoC Antigentest (Schnelltest) vorweisen müssen. Es wird weiter angeordnet, dass die betroffene Organisationseinheit isoliert wird.

§ 5

Schulsport

Der Schulsport in geschlossenen Räumen ist untersagt.

§ 6

Sportstätten und Sportbetrieb

Die Benutzung von geschlossenen Räumen während des Trainingsbetriebes des organisierten Sports im Freien zum Zwecke des Kleidungswechsels und der Körperhygiene, mit Ausnahme des Händewaschens und der Toilettenbenutzung, ist untersagt.

§ 7

Horte

(1) In Hortgebäuden ist außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal des Hortes vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Abs. 2 der 10. SARS-CoV-2 zu tragen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Abs. 2 der 10. SARS-CoV-2 in Hortgebäuden gilt auch für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1.

(3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV.

(4) Absatz 1 gilt in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung von Vorschulbereichen (Kinderkrippen und Kindergärten).

§ 8 Eisverkauf

Verkaufsstellen, die frisch zubereitetes Speiseeis anbieten, haben sicherzustellen, dass

- a) im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet
- b) beim Verkauf ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Für den Fall, dass der betreffenden Anordnung der Absonderung nicht nachgekommen wird, kann eine zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete abgeschlossene Einrichtung verfügt werden. Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes begeht, wer den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 11. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Lutherstadt Wittenberg, den 10. März 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat



Die Rechtsverordnung und ihre Begründung kann jeweils

Montag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch: 10:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer A0-01 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 03491 - 479 133 ist erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 10. März 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Rechtsverordnung ist am 10. März 2021 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, 10. März 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat

